

SV Straßgräbchen e.V.

Straßgräbchen Weißiger Straße 4 02994 Bernsdorf



Satzung

des Sportvereins Straßgräbchen e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Sportverein Straßgräbchen e.V. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Bernsdorf / OT Straßgräbchen. Er ist im Vereinsregister des **Amtsgerichtes** Dresden unter der Nr. VR 7553 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist hervorgegangen aus dem Arbeitersportbund „Traktor“, ab 1960 „Lok Straßgräbchen“ und trägt seit dem 01.01.1994 den Namen „Sportverein Straßgräbchen e.V.“.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b. die Organisation sportlicher Betätigung im Sinne des Breitensport für Vereinsmitglieder und andere Bürger und
 - c. die Teilnahme am organisierten Wettkampfbetrieb
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Sportes in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwer wiegender Weise geschädigt, oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder unter 14 Jahre sind vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen und an der Erhaltung der Sportanlagen mitzuwirken.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt. Neuregelungen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Jugendleiter, dem Schriftführer und weiteren gewählten Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein allein (§26 BGB).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die einzelnen Funktionen im Vorstand werden von der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes beschlossen. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer, sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis April, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im „Mitteilungsblatt“ Ausgabe Kamenz Nord einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Soweit es die Umstände zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, siehe § 9 Nr. 2, Satz 2, beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, welche nach Möglichkeit 40 Jahre alt sein sollten.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind mindestens zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Mitglieder.
- (2) Die Kassenprüfer nehmen jährlich mindestens zweimal unangemeldete Kassenprüfungen vor. Über die Prüfungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind dem Vorsitzenden vorzulegen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung über erfolgte Prüfungen zu informieren

§12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereines sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2012 neu gefasst.